

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

6. Sitzung, 27.01.1870

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechste Sitzung.

Oldenburg, den 27. Januar 1870. Mittags 12 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Finanzausschusses, betr. den Gesetzentwurf wegen Ergänzung des Gesetzes vom 1. April 1867 über die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung. (Anlage Nr. 26. S. 73.)
 - 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Einführung der Auktionator- und Bergantungsordnung vom 14. Mai 1844 in der ehemaligen Herrschaft Barel.
 - 3) Antrag zum mündlichen Berichte, betr. eine Gehaltsberhöhung für den Landtags-Registrator. (Anlage Nr. 17. S. 45.)
 - 4) Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Gesetzentwurf in Betreff der Schiffsregister.
 - 5) Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über die Verordnung vom 14. September 1869, betr. die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1859. (Anlage Nr. 20. S. 49.)
 - 6) Neuwahl des Präsidiums des Landtags.

Vorsitzender: Präsident Gullmann.

Am Ministertische: Minister von Berg, Reg.-Commissär Römer.

Der Schriftführer Müller verlas das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wurde genehmigt.

Eingänge:

- 1) Ein vertrauliches Schreiben Großh. Staatsministeriums. (Die Versammlung beschloß auf Vorschlag des Präsidenten nach Schluß der Tagesordnung einen Ausschuß von 7 Personen zu wählen und diesem das Schreiben zu übergeben.)
- 2) Ein Schreiben Großh. Staatsministeriums mit Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung der Tage der Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen. (An den Gesetzgebungsausschuß.)
- 3) Petition der Gemeindevertreter verschiedener Gemeinden im Fürstenthum Birkenfeld, betr. den Ausbau des Zufuhrweges von Nieder-Brombach nach der Eisenbahnstation Cronweiler. (An den Finanzausschuß.)
- 4) Petition des Gemeinderaths zu Etwarden, betr. die Eisenbahnvorlage. (An den Eisenbahnausschuß.)

Tagesordnung.

I. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Ergänzung des Gesetzes vom 1. April 1867 über die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

Ein Antrag auf Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs im Ganzen lag nicht vor. Man schritt demnach zur artikelweisen Berathung. Der Art. 1 wurde ohne Debatte dem Ausschufantrag Nr. 1 gemäß angenommen. Zum Art. 2 lagen die Ausschufanträge Nr. 2 und 3 vor, folgenden Inhalts:

Antrag Nr. 2.

Der Landtag wolle den Art. 2 ablehnen.

Antrag Nr. 3.

Die Staatsregierung zu autorisiren, daß sie, um auf Verminderung der Unterhaltungskosten, sowohl der Bahn nebst Zubehör, als auch der Maschinen und Wagen hinzuwirken, nach einem vom Staatsministerium festzusetzenden Regulativ Prämien oder Antheile an den Ersparnissen für die Subalternbeamten, sowohl

für das Bahndienstpersonal als für das Maschinen- und Werkstätten-Personal für die Finanzperiode 1870/72 aus dem Betriebsfonds gewähren könne.

Reg.-Kommissär **Römer**: Die Staatsregierung habe Nichts gegen den Antrag Nr. 2 einzuwenden unter der Voraussetzung, daß ihr vom Landtag auch die Ermächtigung ertheilt werde, welche der Ausschuß im Antrage Nr. 3 in Vorschlag bringe.

Sollten sich die Einrichtungen bewähren, welche die Staatsregierung nach dem Ausschußantrag einzuführen ermächtigt werde, so würde dem nächsten ordentlichen Landtage eine Vorlage behufs definitiver gesetzlicher Regelung der Angelegenheit gemacht werden.

Die Anträge Nr. 2 und 3 wurden angenommen, ebenso der Art. 3 des Gesetzentwurfs dem Antrage des Ausschusses Nr. 4 gemäß.

II. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Einführung der Auktionator- und Vergangsordnung vom 14. Mai 1844 in der ehemaligen Herrschaft Varel.

Der Gesetzentwurf wurde auch in der zweiten Lesung unverändert angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Gesamtvorstandes, betr. Gehaltserhöhung für den Landtagsregistrator Schwende.

Der Antrag des Gesamtvorstandes lautete:

Der Landtag wolle der von Großherzoglicher Staatsregierung beantragten Erhöhung des Gehalts des Landtagsregistrators Schwende vom 1. Januar 1870 an auf jährlich 600 Thlr. zustimmen.

Namens des Gesamtvorstandes der Abg. **Propping**: Er habe im Namen des Gesamtvorstandes nur einige wenige Worte zur Motivierung des vorliegenden Antrages zu sprechen. Der Landtagsregistrator habe wiederum während einer dreijährigen Periode seinen schweren Dienst zur Zufriedenheit des Gesamtvorstandes treu und gewissenhaft wahrgenommen. Er selbst habe sich als mit der Korrespondenz beauftragter Schriftführer von der Bereitwilligkeit des Registrators, allen Wünschen nachzukommen, überzeugt. Er könne mit vollständiger Ueberzeugung dem Landtage die Zustimmung zu dem Antrage des Gesamtvorstandes empfehlen.

Der Antrag des Gesamtvorstandes wurde angenommen.

Da für die nächsten Gegenstände der Tagesordnung der Präsident Berichterstatter des Ausschusses war, übernahm der Vicepräsident Graepel den Vorsitz.

IV. Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Schiffsregister.

Berichterstatter Abg. **Gullmann**: Es handele sich um eine kleine Vorlage von zwei Artikeln. Beide Abänderungen des Gesetzes über Schiffsregister seien hervorgerufen durch die

Bundesgesetzgebung. Das Gesetz vom 21. August 1856 enthalte umfassende Bestimmungen über den Nachweis des Eigenthums an Schiffen und verlange hierfür eine Beeidigung. Diese Beeidigung habe mancherlei Unzuträglichkeiten mit sich gebracht. Jetzt sei dieselbe durch die Bundesgesetzgebung überflüssig geworden, daher empfehle sich der Art. 1 des Entwurfs zur Annahme. Der Art. 2 des Entwurfs spreche aus, daß für die im Bundesgesetz mit Geldbuße bis zu 100 Thlr. bedrohten Vergehen das Amtsgericht zuständig sein solle. Ähnliche Brüche gehörten nach den Oldenburger Gesetzen schon ihrer Höhe wegen zu der Kompetenz des Amtsgerichts. Es sei empfehlenswerth, daß das Amtsgericht auch über jene durch das Bundesgesetz bedrohten Vergehen zu urtheilen habe. Da aber die Strafe bis zu 100 Thlr. Geldbuße betrage, gehe dieselbe über die Kompetenz des Amtsgerichts hinaus. Dieser Umstand mache die gesetzliche Bestimmung des Art. 2 des Entwurfs einverstanden und beantrage Annahme beider Artikel des Gesetzentwurfs.

Beide Artikel wurden angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über die Verordnung vom 14. September 1869, betr. die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Berichterstatter Abg. **Gullmann**: Die mit dem 1. October v. J. und mit dem 1. Januar d. J. in das Leben getretene Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund habe zu einzelnen Bestimmungen Ausführungsverordnungen durch die Landesgesetzgebung nothwendig gemacht. Da diese Angelegenheit dringlich und der Landtag nicht versammelt gewesen sei, habe die Staatsregierung auf Grund des Art. 137 des Staatsgrundgesetzes die Verordnung vom 14. September 1869 erlassen, nachdem der ständige Landtagsausschuß sich sowohl mit der Dringlichkeit, als mit der Angemessenheit der Verordnung einverstanden erklärt habe. Es sei nun noch die nachträgliche Genehmigung des Landtags nothwendig. Der Gesetzgebungsausschuß erkläre sich für die Ertheilung derselben.

Die Vorlage betreffe in den meisten Punkten unbedeutende Gegenstände, über deren richtige Behandlung kein Zweifel obwalten könne. Besonders sei die generelle Bezeichnung zuständiger Behörden im Gewerbegesetz durch ausdrückliche Benennung in Einklang gebracht worden mit dem Oldenburger Behördensystem. — Nur ein wesentlicher Punkt sei in der Vorlage enthalten, über welchen vielleicht verschiedene Ansichten möglich seien. Dem Gewerbegesetz gemäß solle das Verfahren bei Ertheilung von Concessionen zu den in den §§ 16, 24, 25 erwähnten gewerblichen Anlagen und Unternehmungen dergestalt geregelt werden, daß für die Entscheidung dieser Angelegenheiten zwei Instanzen eingerichtet werden müßten. Entweder die erste oder die zweite Instanz solle eine kollegiale Behörde bilden. Nach den bestehenden Oldenburger Einrich-

tungen sei es von selbst gegeben, daß das Amt in unterer, das Staatsministerium, Departement des Innern, in oberer Instanz zu entscheiden habe, abgesehen von den Fällen, in denen ausnahmsweise die betreffenden Angelegenheiten schon in erster Instanz an obere Behörden gelangen müßten. Hier werde das Staatsministerium, Departement des Innern, die untere, das Gesamtstaatsministerium die obere Instanz bilden. Für die gewöhnlichen Fälle, in denen jene Ausnahme nicht zutrefte, frage es sich, ob eine kollegiale Verfassung der oberen oder unteren Instanz vorzuziehen sei. Es ließen sich verschiedene Gründe sowohl für die eine, wie die andere Einrichtung geltend machen. Beim Amt sei ein kollegiales Verfahren so möglich, daß zwei oder mehr Personen, die den Gemeinde- oder Amtsrathen angehörten oder von diesen gewählt würden, als Mitbeschließende hinzukämen. Beim Staatsministerium könne man eine eigene kollegiale Abtheilung für diese Gewerbesachen bilden. Die erste Weise, wo eine kollegiale Behandlung in der unteren Instanz eintrete, ergebe vielleicht eine geeignete Grundlage für die Betheiligung der Laien an der Thätigkeit des Amtes. Man könne so vielleicht das Interesse der Staatsbürger an den Verhandlungen dieser Behörde wecken und derselben einen populären Charakter verleihen. Auf der anderen Seite sei bei dieser Einrichtung eine genügende Vertretung durch Anwälte nicht möglich. Auch die Mündlichkeit der Verhandlungen lasse sich nicht in ihrem ganzen Umfang durchführen. Beides sei nur möglich, wenn die obere Instanz, das Staatsministerium, in kollegialer Weise entscheide. Die Staatsregierung gebe deshalb diesem modus den Vorzug. Ihm selbst sei es nicht unzweifelhaft, ob die angedeuteten Vortheile der zuerst genannten Einrichtung nicht die überwiegenden seien; gewiß könne man aber dieselben nicht für so überwiegend halten, daß es sich jetzt, wo die Verordnung bereits erlassen und die Zustimmung des ständigen Landtagsausschusses erfolgt sei, noch einer Veränderung verlöhne. Alle etwaigen Bedenken müßten nach der Meinung des Ausschusses der bereits erlassenen und in Kraft getretenen Verordnung gegenüber zurücktreten. Der Ausschuss beantrage deshalb:

Der Landtag wolle dieser Verordnung seine Zustimmung ertheilen.

Dieser Antrag wurde angenommen.

VI. Wahl des Präsidiums.

Der Antrag des Abg. Ahlhorn:

den Präsidenten und den Vicepräsidenten für die ganze Dauer des Landtags zu wählen,

wurde angenommen.

Hierauf wurde der Abg. Hullmann mit 28 Stimmen zum Präsidenten erwählt. Derselbe nahm den Vorsitz wieder ein und dankte der Versammlung für das ihm wiederum geschenkte Vertrauen. Zum Vicepräsidenten wurde der Abg. Graepel mit 28 Stimmen gewählt.

Sodann Namens des Finanzausschusses der Abg. Gräpel:

Berichte. XVI. Landtag.

Es sei dem Finanzausschuß von Seiten der Staatsregierung der Wunsch ausgesprochen worden: aus dem Voranschlag für die Ausgaben des Herzogthums Oldenburg eine Position, die Ausgaben für die Navigationschule zu Elsfleth betreffend, herauszunehmen und schon jetzt zur Berathung und Beschlußfassung des Landtags zu bringen. Es bestehe nämlich die Absicht, dieser Schule eine andere Einrichtung zu geben. Schon in kurzer Zeit beginne ein neuer Lehrkursus an derselben. Es sei deshalb nothwendig, daß die Staatsregierung vorher wisse, ob der Landtag auf ihre Vorschläge eingehe. Der Redner sei bereit, falls dies gewünscht werde, sofort Namens des Ausschusses zu berichten. Der Ausschuss könne sich mit der Vorlage der Staatsregierung einverstanden erklären.

Der Landtag, wie die Vertreter der Staatsregierung, zeigten sich damit einverstanden, daß der betreffende Gegenstand sofort auf die Tagesordnung gesetzt werde.

VII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den §. 44 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg.

Berichterstatter Abg. Gräpel: In §. 44 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg finde sich für die Navigationschule zu Elsfleth pro 1870 die Summe von 1985 Thlr., pro 1871 von 2095 Thlr., pro 1872 von 2095 Thlr. Diese Anträge seien im Entwurf näher specificirt. Man habe dieselben mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Einrichtungen der Schule aufgestellt. Jetzt bestehe die Schule aus zwei Klassen, einer für die Ober- und einer für die Untersteuerleute. Jede Klasse habe einen Hauptlehrer; für beide Klassen zusammen fungire ein Hülfslehrer für die unteren Fächer; ein Arzt sei für den Unterricht in der Medicin gewonnen. Für beide Klassen bestehe ein fünfmonatlicher Curus, welcher also im Laufe des Schuljahres zweimal beendigt werde. —

In den Motiven zu der neuen Vorlage, betr. das Gehalts-Regulativ für den Civildienst, werde nun mitgetheilt, daß der Bundesrath auf Grund der Bestimmung im §. 31 der Gewerbeordnung Vorschriften ertheilt habe über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann. Durch diese Vorschriften seien die Anforderungen an die Ausbildung der Seeleute erheblich gesteigert. Eine Folge hiervon sei, daß die bestehenden Navigationschulen, namentlich auch die Oldenburgische, anders eingerichtet werden müßten. Die neuen Vorschriften legten den Schwerpunkt des Unterrichts in die zweite Klasse. Es würde nicht möglich sein, den Curus der zweiten Klasse, wie bisher, in fünf Monaten zu beenden; jetzt würden sieben bis acht Monate erforderlich sein. In der ersten Klasse würden fünf Monate zur Ausbildung zum Capitain genügen. Da für die zweite Klasse aber ein Curus von nicht unter sieben Monaten nöthig sei, so müsse man eine Parallelklasse einrichten, um es den Seeleuten zu ermöglichen, wie bisher, zweimal im Jahre den Curus zu beginnen. Es müsse dann der Curus zu verschie-

denen Zeiten, etwa im Frühjahr und im Herbst, anfangen. Es sei hiernach die Anstellung eines zweiten Hauptlehrers für die zweite Klasse erforderlich. Uebrigens könnten durch die neue Einrichtung der Landeskasse im Ganzen schwerlich höhere Ausgaben erwachsen. Einmal die bestehe die Absicht, das Schulgeld von 18 Thlr. auf 25 Thlr. zu erhöhen, und außerdem sei bei der neuen Organisation eine Steigerung des Besuchs zu erwarten. Dem Ausschuss sei ein specieller Vorschlag für die neue Organisation vorgelegt worden; das Resultat desselben sei, daß mit dem nothwendigen Zuschuß nach dem Antrage der Staatsregierung die Ausgaben für die Navigationsschule zu Elsfleth für das Jahr 1870 2370 Thlr., für 1871 2244 Thlr., für 1872 2155 Thlr. betragen würden. Der Ausschuss habe geglaubt, diesen Antrag der Staatsregierung dem Landtage zur verfassungsmäßigen Zustimmung empfehlen zu müssen. Der Umfang und der Aufschwung der Schifffahrt im oldenburgischen Lande mache, wie nicht bestritten werden könne, eine eigene Navigationsschule nothwendig. Dieselbe müsse aber auch auf einer Höhe erhalten werden, auf der sie allen Ansprüchen der neuen Gesetzgebung genügen könne. Sie müsse mit den anderen Navigationsschulen concurriren können, namentlich mit der Bremischen, für welche, wie mitgetheilt werde, wahrscheinlich ähnliche Einrichtungen, wie die vorgeschlagenen, getroffen werden sollten. Der Ausschuss stelle demnach den Antrag:

Der Landtag wolle zu §. 44 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für die Navigationsschule zu Elsfleth pro 1870 — 2370 Thlr., pro 1871 — 2244 Thlr., pro 1872 — 2155 Thlr. bewilligen.

Dieser Antrag wurde angenommen.

Der **Präsident** stellte eine Frist zur Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung bis zu dem 29. Januar, 12 Uhr Mittags, für die Verordnung vom 14. September 1869, betr. die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, für den Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Schiffsregister, für die Ergänzung des Gesetzes vom 1. April 1867 über die Organisation der Eisenbahnverwaltung, für den Gesetzentwurf, betr. die Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, für den Gesetzentwurf, betr. die Bestrafung des Handels mit Negerclaven. Der Präsident erklärte: für die beiden zuerst genannten Entwürfe seien Zusammenstellungen nicht erforderlich, da der Landtag dieselben in der ersten Lesung unverändert angenommen habe. Die drei Letztgenannten machten Zusammenstellungen nöthig und würden solche rechtzeitig vertheilt werden.

Die nächste Sitzung wurde auf Dienstag, den 1. Febr. 1870, 10 Uhr Morgens angesetzt.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Eingehung der Ehe.
- 2) Zweite Lesung des Gesetzes für das Großherzogthum, betr. einige Veränderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Febr. 1851.
- 3) Antrag Nr. 19 des Berichts des Finanzausschusses, betr. den Central-Voranschlag für 1870/72 (betr. Schreiben Großh. Staatsregierung vom 30. Decbr. v. J., wegen außerordentlicher Militär-Ausgaben in Folge der Militär-Convention von 1867.)
- 4) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Ergänzung des Gesetzes vom 1. April 1867 über die Organisation der Eisenbahnverwaltung.
- 5) Desgl. des Gesetzentwurfs in Betreff der Schiffsregister.
- 6) Desgl. des Entwurfs einer Verordnung, betr. die Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.
- 7) Desgl. des Gesetzentwurfs, betr. die Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden
- 8) Desgl. des Gesetzentwurfs wegen Bestrafung des Handels mit Negerclaven.
- 9) Bericht des Quotenausschusses über das Beitragsverhältniß der Provinzen zu den Centrallasten des Großherzogthums.
- 10) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Großherzogl. Staatsregierung vom 3. d. M., betr. die Pension der im Civildienste angestellten Militär-Invaliden.

Schließlich wurde zur Berichterstattung über das unter Nr. 1 der Eingänge aufgeführte vertrauliche Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, wie beschlossen, ein Ausschuss von 7 Personen gewählt. Die Wahl fiel auf die Abgeordneten Bünnemeyer, Huchting, Maas, Propping, Rudebusch mit je 24 Stimmen, Wulff mit 23 und Blund mit 22 Stimmen.

Schluß der Sitzung 1¼ Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter

Mojen.